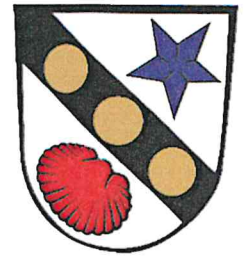


# Bekanntmachung der Gemeinde Frauenneuharting



## Satzungsbeschluss zum Inkrafttreten des Bebauungsplans „Am Wirtsland II“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB nach Überführung des ursprünglichen Verfahrens nach § 13b BauGB in das Verfahren nach § 13a BauGB gemäß § 215a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Frauenneuharting hat in seiner öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 24.07.2024 den Bebauungsplan „Am Wirtsland II“ mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 24.07.2024 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde am 20.07.2017 im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB beschlossen. Nach der Aufhebung des § 13b BauGB wurde das Aufstellungsverfahren gemäß § 215a BauGB in das Verfahren nach § 13a BauGB überführt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt  
im Norden: durch die Kreisstraße EBE 9  
im Osten: durch die Kreisstraße EBE 9 und Wohnbebauung  
im Süden: durch Wohnbebauung und landwirtschaftliche Fläche  
im Westen: durch landwirtschaftliche Flächen

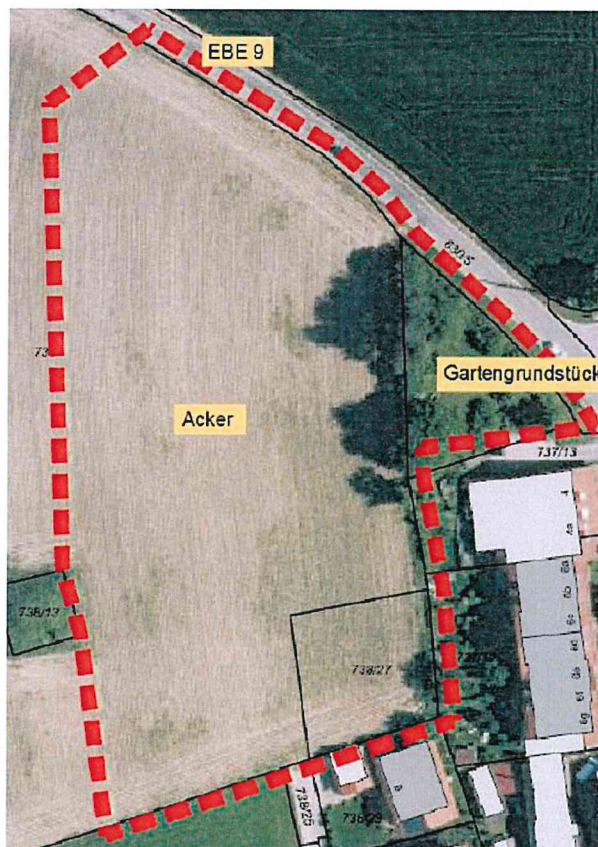


Abb. 1: Plangebiet des Bebauungsplans mit aktuellen Nutzungen  
„Am Wirtsland II“, ohne Maßstab, © Bay. Vermessungsverwaltung 2021

**Der Bebauungsplan „Am Wirtsland II“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).**

Jedermann kann den Bebauungsplan „Am Wirtsland II“ einschließlich seiner Begründung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aßling, Zimmer 3 (Bahnhofstraße 1, 85617 Aßling), während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Geschäftsstelle ist von Mo – Fr von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und Do von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr geöffnet.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite der Gemeinde Frauenneuharting ([www.frauenneuharting.de](http://www.frauenneuharting.de)) eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Formvorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ortsüblich bekannt gemacht durch  
Anschlag an den Amtstafeln am 19.09.2024  
Abgenommen am:

(Unterschrift, Dienstbezeichnung)



Frauenneuharting, 19.09.2024  
GEMEINDE Frauenneuharting

  
Dr. Eduard Koch  
Erster Bürgermeister